

Aktenzeichen G40/2025/169
Betriebsstättennummer: 59138000007

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Genehmigungsbescheid
vom 22. Juni 2026
nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage

in Langstedt

der Firma

Nord-Ostsee Energiepark GmbH & Co. KG

Bollingstedter Straße 22

24852 Langstedt

Gegenstand der Genehmigung:

Änderung des Anlagentyps, der Naben- und Gesamthöhe, des Rotordurchmessers
und des Standortes

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen.....	4
3. Grundlage der Änderungsgenehmigung.....	6
II Verwaltungskosten.....	6
III Nebenbestimmungen.....	7
1. Bedingungen.....	7
2. Auflagen.....	8
IV Hinweise.....	20
1. Allgemeines.....	20
2. Abfallrecht und Bodenschutz.....	21
3. Baurecht.....	21
4. Denkmalschutz.....	22
5. Naturschutz.....	22
6. Gewässer.....	23
7. Arbeitsschutz.....	23
8. Zivile Luftfahrt.....	25
V Antragsunterlagen.....	26
B Begründung.....	29
I Sachverhalt / Verfahren.....	29
1. Antrag nach § 16b Absatz 7 Satz 1 BImSchG.....	29
2. Genehmigungsverfahren.....	29
II Sachprüfung.....	32
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	32
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	36
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	36
III Ergebnis.....	40
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	41
C Rechtsgrundlagen.....	42
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	45

Änderungsgenehmigung

Der

Nord-Ostsee Energiepark GmbH & Co. KG
Bollingstedter Str. 22
24852 Langstedt

wird auf den Antrag vom 13. August 2025, eingegangen am 13. August 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 27. Oktober 2025, gemäß § 16b in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in

24852 Langstedt

Gemarkung: Langstedt

Flur: 8

Flurstück: 10

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie für die Elektrizitätserzeugung. Die wesentliche Änderung ist die Änderung des genehmigten Anlagentyps Enercon E-115 EP 3 E4 mit einer Nabenhöhe von 92 Metern, einer Gesamthöhe von 149,86 Metern und einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern zu einer Enercon E-138 EP 3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 Metern, einer Gesamthöhe von 199,80 Metern und einem Durchmesser des Rotors von 138,25 Metern. Die Leistung der neuen WKA beträgt 4.260 kW.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlage,
- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2.1 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der Oktavschallleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr),
- Anpassung der Nebenbestimmung A I 2.3 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A BII aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 35 dB(A) an den Immissionsorten im reinen Wohngebiet, 40 dB(A) an den Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet und 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer 654224gfk01 vom 28. Oktober 2024), darf die Windkraftanlage des Herstellers Enercon E-138 EP3 E3 nachts maximal mit dem Betriebsmodus NR IIs und mit einer Leistung von maximal 3.870 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,1 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte Windkraftanlage (WKA) folgende in der Tabelle aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ der WKA in der Nachtzeit gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer 654224gfk01 vom 28. Oktober 2024

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	85,0	91,4	95,8	99,0	100,8	97,3	88,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,0 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 der Neugenehmigung eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 der Neugenehmigung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als unter A.I.2.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus OM-NR-99 mit 99,0 dB mit einer maximalen Leistung von 2240 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 7,7 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive eines Zuschlags für eine Streuung von 1,2 dB(A)

oder

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.5 der Neugenehmigung berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

2.2 Die unter A.I.2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (EisMan-Schaltung/Redispatch 2.0).

2.3 Für die WKA ergeben sich zusätzlich folgende Betriebsbeschränkungen:

Tabelle 2: Sektorielle Betriebsbeschränkung der WKA gemäß Tabellen 3.9 und 3.10 des Gutachtens zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nummer I17-SE-2024-656 Rev.02

Sektor der Betriebsbeschränkung	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
324° - 24°	$V_{in} - 12,5$	OML 9s
224° - 284°	$V_{in} - 7,5$	OML 10s
224° - 284°	7,5 - 12,5	OML 13s

Die Anlage ist bei Wind aus Richtungen, die in dem oben genannten Sektor liegen, wie oben vorgegeben zu betreiben, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des oben festgelegten Intervalls liegt. Die WKA darf frühestens wieder in den Regelbetrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.

3. Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 22. April 2024, AZ. G40/2023/180.

Die vorgenannte Genehmigung gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 37.680 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Vorprüfung nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beträgt 1.884 €.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50 €.

Als Auslagen werden 5,62 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 39.619,62 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgende Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Rückbauverpflichtung

Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 286.272 € (Sicherheitsleistung) durch die Antragsstellerin nachgewiesen ist. Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten. In der Regel ist es die Bankbürgschaft.

1.3 Artenschutz (Obere Naturschutzbehörde)

1.3.1 Die WKA ist bei Grünlandmahdereignissen, Ernteereignissen und beim Pflügen im Zeitraum vom 1. April bis 31. August gemäß den nachfolgenden Vorgaben abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

1.3.2 Die WKA ist bei den oben genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen auf den folgenden Flurstücken gemäß den oben genannten Vorgaben abzuschalten:

Gemarkung Langstedt; Flur 8; Flurstücke 4, 6, 8, 10, 14.

1.3.3 Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen der einzusetzenden Parkbetreuerin bzw. dem einzusetzenden Parkbetreuer und den Betreibenden der WKA oder zwischen den Flächenbewirtschaftenden der abzuschaltauslösenden Flurstücke und den Betreibenden zur Zustimmung vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich diese im Falle des in der Inhaltsbestimmung definierten anstehenden landbewirtschaftungsbedingten Ereignisses auf den abzuschaltauslösenden Flurstücken 4, 6, 8, 10 und 14 zur rechtzeitigen Meldung an die Betreibenden der WKA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.

- 1.3.4 Die WKA ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen – gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe – abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher als 10°C.

1.3.5 Gewässerschutz

Der geplante Anlagenstandort befindet sich unmittelbar auf der bezeichneten Verrohrung und innerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens. Voraussetzung für die Herstellung der Windkraftanlage am geplanten Standort ist eine Umverlegung des verrohrten Gewässers (s. Kap. 17 Antragsunterlagen).

Mit der Erschließung und der Errichtung der Windkraftanlage darf erst nach erfolgter Umverlegung des Gewässers Nr. 46 begonnen werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie den örtlich zuständigen Behörden (Ordnungsamt und ggf. Feuerwehr) unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WKA mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. Brand oder Umsturz der Anlage bzw. Verlust einzelner oder mehrerer Rotorblätter, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen wie z. B. der Eisabwurfautomatik mitzuteilen.

2.3 Abfall- und Bodenschutz

- 2.3.1 Bei der Herstellung der Wege und Plätze unter Verwendung von Ersatzbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung der Aufbereitungsanlage sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde spätestens mit Beginn des Einbaus des Materials vorzulegen.
- 2.3.2 Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahren-

abwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind, wenn möglich zu vermeiden.

- 2.3.3 Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- 2.3.4 Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten).
- 2.3.5 Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Fahrzeugeinsätze (Überrollhäufigkeit) sind auf den für die Baumaßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.
- 2.3.6 Bei hoher Bodenfeuchte sowie in verdichtungsempfindlichen Bereichen ist der Einsatz von Lastverteilungsplatten im Vortriebsverfahren vorzusehen (weiche Konsistenz) und bei wassergesättigten Böden (breiig / zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.
- 2.3.7 Oberboden und Unterboden sowie ggf. auftretende torfhaltige Materialien sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung während des Wege- und Leitungsbaus sowie den Fundamentarbeiten sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.3.8 Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten, um eine Vernässung und Gefügezerstörung zu vermeiden. Die Oberfläche ist zu glätten. Die Unterbodendepots sollten 4 m nicht übersteigen. Entsprechende Lagerflächen sind auf Grundlage einer Massenbilanzermittlung einzuplanen. Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- 2.3.9 Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial o. Ä. ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die torfhaltigen Materialien.
- 2.3.10 Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Nachsorge

- 2.3.11 Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich wiederherzustellen. Nicht mehr benötigte Bedarfsflächen (Wege, Kranstell- und Lagerflächen) sind nach deren vollständigen Rückbau mittels Grubber zu locker. Anschließend ist Mutterboden in ortsüblicher Schichtstärke aufzutragen.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Vor Inbetriebnahme der WKA muss diese durch die Untere Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. (§ 81 LBO) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tariffstelle 5.1 der Baugebührenverordnung (BauGebVO) diese Abnahme gebührenpflichtig ist.
- 2.4.2 Der Prüfbericht (Typenprüfung) zu den bautechnischen Nachweisen ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Prüfbemerkungen sind zu erfüllen.
- 2.4.3 Die Forderungen des Prüfenieurs in den Prüfberichten zu den bautechnischen Nachweisen werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben. Sofern weitere bautechnische Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

2.5 Gewässer

- 2.5.1 Gemäß Verbandssatzung ist an verrohrten Gewässern ein beidseitig sieben Meter breiter Unterhaltungsschutzstreifen von baulichen Anlagen, dauerhaften und temporären Auffüllungen und Abgrabungen (hierzu zählen unter anderem Baugruben, Fahrwege, Kranstellplätze, Flächen und Zäune der Baustelleneinrichtung) sowie Anpflanzungen frei zu halten.
- 2.5.2 Mit der Erschließung und der Errichtung der Windkraftanlage darf erst nach erfolgter Umverlegung des Gewässers Nr. 46 begonnen werden. Für die Verlegung der Verrohrung ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg notwendig.
- 2.5.3 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene schriftlich anzuzeigen.
- 2.5.4 Im Zuge einer eventuellen Anwendung bodenmechanischer Verfahren zur Baugrundverbesserung im Bereich des Anlagenfundaments muss eine Beeinträchtigung der Lagestabilität und der Standsicherheit der umverlegten Verrohrung wegen des äußerst geringen Fließgefälles ausgeschlossen werden können.
- 2.5.5 In die Rückbauverpflichtung für die Windkraftanlage Anlage ist die Wiederherstellung des ehemaligen geradlinigen Gewässerverlaufs des Gewässers Nr. 46 einzuschließen.
- 2.5.6 Die dauerhafte Zufahrt vom Gemeindeweg zur Windkraftanlage im Bereich der umverlegten Verrohrung ist möglichst rechtwinklig zur Gewässerachse anzulegen und in der Planzeichnung entsprechend darzustellen.
- 2.5.7 Werden Gewässer verrohrt, die nicht der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen (Parzellengräben, Wegeseitengräben), sind diese Verrohrungen mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen.
- 2.5.8 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen und Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung auf einer Fläche erforderlich sein, sind diese

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG genehmigungspflichtig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Wasserhaltung oder Trockenlegung von Baugruben. Der wasserrechtliche Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

- 2.5.9 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Parzellengräben verfüllt oder Drainagen durchschnitten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung der betroffenen Flächen sichergestellt bleibt. Drainagen sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 2.5.10 Der Eintrag von Sediment oder wassergefährdenden Stoffen in offene und verrohrte Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Verstöße sind umgehend der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.5.11 Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, sind auszubessern.
- 2.5.12 Sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation nicht über registrierte Ökokonten erfolgen, sind sie in Lage und Umfang darzustellen, da Gewässer 2. Ordnung betroffen sein können.
- 2.5.13 Jede Maßnahme, die geeignet ist, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf befestigten Bodenflächen sind mit zugelassenen Bindemitteln abzustreuen. Auf unbefestigten Flächen ist bei Überfüllschäden oder Fahrzeugleckagen der verunreinigte Boden aufzunehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5.14 Im Zuge einer eventuellen Anwendung bodenmechanischer Verfahren zur Baugrundverbesserung im Bereich des Anlagenfundaments muss eine Beeinträchtigung der Lagestabilität und der Standsicherheit der umverlegten Verrohrung wegen des äußerst geringen Fließgefälles ausgeschlossen werden können.
- 2.5.15 In die Rückbauverpflichtung für die Windkraftanlage ist die Wiederherstellung des ehemaligen geradlinigen Gewässerverlaufs des Gewässers Nr. 46 einzuschließen.
- 2.5.16 Die dauerhafte Zufahrt vom Gemeindeweg zur Windkraftanlage im Bereich der umverlegten Verrohrung ist möglichst rechtwinklig zur Gewässerachse anzulegen und in der Planzeichnung entsprechend darzustellen.
- 2.5.17 Werden Gewässer verrohrt, die nicht der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen (Parzellengräben, Wegeseitengräben), sind diese Verrohrungen mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen.
- 2.5.18 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen und Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung auf einer Fläche erforderlich sein, sind diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG genehmigungspflichtig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Wasserhaltung oder Trockenlegung von Baugruben. Der wasserrechtliche Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 2.5.19 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Parzellengräben verfüllt oder Drainagen durchschnitten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung der be-

troffenen Flächen sichergestellt bleibt. Drainagen sind unverzüglich wiederherzustellen.

- 2.5.20 Der Eintrag von Sediment oder wassergefährdenden Stoffen in offene und verrohrte Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Verstöße sind umgehend der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.5.21 Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, sind auszubessern.
- 2.5.22 Sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation nicht über registrierte Ökokonten erfolgen, sind sie in Lage und Umfang darzustellen, da Gewässer zweiter Ordnung betroffen sein können.
- 2.5.23 Jede Maßnahme, die geeignet ist, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf befestigten Bodenflächen sind mit zugelassenen Bindemitteln abzustreuen. Auf unbefestigten Flächen ist bei Überfüllschäden oder Fahrzeugleckagen der verunreinigte Boden aufzunehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6 Naturschutz

- 2.6.1 Für den mit der Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erforderlich. Die Berechnung des Ersatzgeldes orientiert sich an den Vorgaben des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Stand Änderung zum 31. Dezember 2023: Streichung des Kapitels 1.4 „Bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung von Windkraftanlagen ab 100 Metern Gesamthöhe“).

- 2.6.2 Die Ersatzgeldsumme in Höhe von 110.406 € ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn an die Kreiskasse Schleswig-Flensburg unter Angabe der Buchungsstelle 554001.379186 und dem Aktenzeichen an eines der nachstehenden Konten zu zahlen:

Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

- 2.6.3 Für die Baufeldräumung im Vorfeld und während der Bauphase (bei Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August eines Jahres) ist durch eine geeignete Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass es im Zuge der Baumaßnahme zu keinem Verstoß gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt.

Abweichungen von den festgelegten Bauzeiten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfristen zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen und zum anderen ist durch eine geeignete Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

- 2.6.4 Der bei den Arbeiten anfallende Bodenaushub darf nicht für die Verfüllung von Gräben, Kleingewässern oder feuchten Senken sowie alle weiteren nach § 30 des BNatSchG i.V.m. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geschützten Lebensräume verwendet werden.

Bei einer Verbringung des Bodens auf landwirtschaftliche Flächen ist hierfür ab einer Bodenmenge von 30 m³ und/oder 1.000 m² Aufbringungsfläche eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 11 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bei der UNB einzuholen.

- 2.6.5 Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt von 27.267 m² soll gemäß Antragsunterlagen durch den Ankauf von 27.267 Ökopunkten ausgeglichen werden. Die Vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte ist der UNB vor Baubeginn vorzulegen.

Sofern spätestens mit Baubeginn die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der 27.267 Ökopunkte der UNB nicht vorliegt, hat sich der Vorhabenträger mit Schreiben vom 14.11.2025 dazu bereit erklärt, eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt in Höhe von 100.887,00 € zu leisten. Diese Summe ergibt sich durch die Multiplikation der erforderlichen Ausgleichsfläche mit dem im Kreis Schleswig-Flensburg festgesetzten Wert von 3,70 € pro m² erforderlicher Ausgleichsfläche für Ersatzgeldzahlungen. Die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt ist dann mit der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild zu leisten.

- 2.6.6 Die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt erforderliche separate naturschutzrechtliche Genehmigung für Eingriffe, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betriebsgrundstück der WKA stehen (in diesem Fall Eingriffe in den Naturhaushalt durch Versiegelungen außerhalb der Betriebsgrundstücke in Höhe von insgesamt 1.055 m² für die WKA und 655 m² für die Zuwegung), wurde separat unter dem Aktenzeichen 661.5.08.063.G40/2025/169 erteilt. Die Genehmigung ist dem Landesamt für Umwelt vor dem Baubeginn vorzulegen.

2.6.7 Der Baubeginn ist der UNB anzuzeigen.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1 Die Errichtung der genehmigten Windkraftanlage (WKA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift des Bauherrn
- Name, Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zugesandt wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.7.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade
- Interne Bezeichnung der WKA
- Name, Anschrift des Betreibers
- eingemessene Koordinaten
- Datum der Inbetriebnahme

2.7.3 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

- 2.7.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift des Betreibers
 - Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise)
 - Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten
- 2.7.5 Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Ort der Baustelle
 - Name, Anschrift des Bauherrn
 - Name, Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode
 - Beginn, Dauer der Arbeiten

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zugesandt wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.8 Artenschutz

- 2.8.1 Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist von den Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Obere Naturschutzbehörde (ONB) weiterzugeben. Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags oder hinsichtlich des Abschaltmanagements ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zur Zustimmung mitzuteilen.
- 2.8.2 Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines zweijährigen nachgelagerten Höhenmonitorings zu überprüfen. Das Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Oktober durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA >1 liegen. Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der oberen Naturschutzbehörde spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus neu bewertet und soweit erforderlich geändert.

- 2.8.3 Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß der Genehmigung mit dem Aktenzeichen G40/2025/169 notwendigen Daten sind zu erheben und fünf Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als csv-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel).
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:
 - Datum: TT.MM.JJJJ
 - Uhrzeit: HH:MM:SS
 - Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [KWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.

- 2.8.4 Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, andere bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA dürfen zum Schutz von Bodenbrütern in der Zeit vom 1. März. Bis 15. August nicht ausgeführt werden.

- 2.8.5 Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen gemäß des LBP (GFN, 07/2023, Kapitel 8.2-8.5) umgesetzt werden. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) schriftlich vorzulegen. Es ist eine regelmäßige Anwesenheit der Umweltbaubegleitung vorzusehen. Der Bericht der Umweltbaubegleitung ist der ONB alle 14 Tage vorzulegen.

Die Umweltbaubegleitung stellt folgende Maßnahmen in enger Abstimmung mit den durchführenden Baufirmen sicher:

- Sofern die Bauzeitenregelung für Vögel nicht eingehalten werden kann, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen gemäß

Kapitel 8.2 - 8.5 des LBP (GFN, 07/2023) (Vergrämnungs- und/oder Entwerrungsmaßnahmen) und 8.3 (Besatzkontrollen) umgesetzt werden.

- Sofern im Zeitraum vom 1. März. – 30. November in Gehölzbestände mit geeigneten Strukturen für Tagesverstecke von Fledermäusen eingegriffen werden soll, sind die Bäume vor Baubeginn auf Besatz zu prüfen. Bei Besatz stimmt die Umweltbaubegleitung die notwendigen Maßnahmen mit der Oberen Naturschutzbehörde ab.
- Kontrolle und Dokumentation des Bauablaufs.
- Regelmäßige Berichte, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 14 Tage vorzulegen sind. Sofern keine für die Umweltbaubegleitung relevanten Bauaktivitäten stattfinden, können die Intervalle nach Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde verlängert werden.

2.8.6 Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind die im LBP vom 22. März 2022 (GFN, 07/2023, Kapitel 8.3-8.5) beschriebenen alternativen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

2.9 Zivile Luftfahrt

2.9.1 Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu erfolgen.

2.9.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 Metern über Grund sicher zu stellen.

2.9.3 Bei Ausfall der Befeuerung ist sicher zu stellen, dass für die Unterbrechung der Befeuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.

2.9.4 Die Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde 4 Wochen vor Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.

2.9.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagenblöcken der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 Meter betragen darf.

2.9.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Az. SH-10123-d Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlage, vorzulegen.

- 2.9.7 Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle (Baumusterprüfstelle),
 - b) Nachweis über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine Baumusterprüfstelle.
- 2.9.8 Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 2.9.9 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.9.10 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.9.11 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.9.12 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 Metern über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV,

Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 2.9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.9.14 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.9.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.9.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.9.19 Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.9.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 2.9.21 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 2.9.22 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 Meter über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.9.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Meter über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.9.24 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind
1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
 3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.
- 2.9.25 Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
- a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids
 - e) (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)] Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.3 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.

- 1.4 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.

2. Abfallrecht und Bodenschutz

- 2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.
- 2.2 Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise (hier: Standsicherheit) müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Abs. 6 LBO). Hierzu sind die bautechnischen Nachweise (ggf. Typenprüfungen) rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden, damit von hier aus die Prüfung und die Überwachung durch einen anerkannten Prüfenieur beauftragt werden kann. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und der Bauaufsicht mitzuteilen.
- 3.2 Der beabsichtigte Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher auf vorgesehenem Formblatt mitzuteilen (§ 72 Abs 8 LBO). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 53 Abs. 1 LBO ein verantwortlicher Bauleiter und geeignete Unternehmer für die Durchführung des Bauvorhabens zu bestellen sind. Die Namen und Anschriften des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer sind auf dem Formblatt anzugeben. Unternehmer bzw. mitwirkende Fachkräfte der Ausbaugewerke können bei Beginn der Ausbauarbeiten nachgemeldet werden. Ein Wechsel des Bauleiters ist gemäß § 53 Abs. 1 LBO umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen vom Bauherrn und vom verantwortlichen Bauleiter unterschrieben werden. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die in § 53 Abs. 1 LBO vorgesehene Be-

stellung des verantwortlichen Bauleiters oder der Unternehmer nicht vorgenommen oder der Baubeginn nicht mitgeteilt, handelt der Bauherr ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 11 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde auf bauaufsichtlich eingeführtem Formblatt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. (§ 82 Abs. 2 LBO). Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen. (§ 82 Abs.2 Nr. 1 LBO)
- 3.4 Die konstruktive Überwachung des Bauvorhabens hinsichtlich der Standsicherheit ist vom Prüfsachverständigen (Name und Anschrift des Prüfsachverständigen) durchführen zu lassen. Die Abnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten bei ihm zu beantragen.
- 3.5 Die erforderlichen Formulare zu Nr. 3.2 und 3.3 können auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg entsprechend dem folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.schleswig-flensburg.de/Was-erledige-ich-wo-/index.php>.
- B Da Bauordnungsrecht nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird, wird empfohlen, die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung evtl. erforderlicher Baulasten im Sinne des (i.S.d.) § 83 LBO (z.B. Rückbau gemäß § 35 Absatz 5 BauGB, Abstandflächen, Erschließung, etc.) zum entsprechenden Zeitpunkt direkt bei der zuständigen Stelle (Bauverwaltung des Kreises Schleswig-Flensburg) abzustimmen und einzureichen.

1. Denkmalschutz

- 1.1 Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird wie folgt hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 1.2 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Naturschutz

- 2.1 Das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit (i.V.m.) § 11 Absatz 1 LNatSchG zum oben genannten Vorhaben wird erteilt.

- 2.2 Auf die Beachtung der Schonfristen bei der Beseitigung der Gehölze (Verbot vom März bis 30. September) gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.
- 2.3 Sollten im Zuge der Errichtung der WKA Gehölze gerodet werden müssen, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg im Vorwege abzustimmen.

3. Gewässer

- 3.1 Kreuzungen von Gewässern mit Versorgungsleitungen bzw. Kabeln sind nach § 23 Landeswassergesetz (LWG) genehmigungspflichtig und erfordern separate Verfahren.
- 3.2 Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- 3.3 Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des Wassers in ein Gewässer stellt gemäß Wasserhaushaltsgesetz einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert beim Fachdienst Umwelt mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 3.4 Beim Bau anfallendes Wasser aus Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung für das Fundament der WKA darf in das Verbandsgewässer Nr. 46 eingeleitet werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass eisen- und / oder sandhaltiges Wasser vor der Einleitung behandelt werden, z. B. in Absetzcontainern. Vorgesehene Einleitungen von Grundwasser in die Verbandsvorflut müssen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt und genehmigt werden.
- 3.5 Für die Zufahrt zur Baustelle der WKA muss das offene Verbandsgewässer Nr. 46 gequert werden. Für die Querung soll eine vorhandene Überfahrt zur Fläche genutzt werden. Die Antragstellerin ist für die statisch ausreichende Sicherung der Überfahrt verantwortlich. Schäden an der Überfahrt gehen zu Lasten der Antragstellerin.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers bzw. des Arbeitgebers. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Der Betreiber / die Betreiberin ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten entsprechend den in der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV genannten allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Anlage entsprechend den Vorschriften der Betriebssicherheitsver-

ordnung – BetrSichV einschließlich ihres Anhangs eingerichtet und betrieben wird, so dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit von Beschäftigten ausgeht. Der Betreiber /die Betreiberin hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

- 4.3 Die Anlagenkennzeichnung sollte auch schon während der Errichtung der WKA von der Zuwegung aus lesbar an den Anlagen angebracht werden.
- 4.4 Der Aufzug ist gemäß §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen zu prüfen. Der Aufzug soll über eine Hol- bzw. Notholfunktion im Turmfuß verfügen.
- 4.5 Wenn die WKA nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang 1 der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen (§4 BetrSichV).
- 4.6 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er vom Hersteller über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) für seinen Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Aufzugsanlage umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.
- 4.7 Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen / müssen. Anschlagpunkte sind gemäß DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.
- 4.8 Der Betreiber hat gemäß § 11 BetrSichV sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können.
- 4.9 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199, der DGUV Information 203-007, DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 sind zu berücksichtigen.
- 4.10 Die vom Hersteller übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.

- 4.11 Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Lageplan der WKA mit Identifikationsnummer, Anfahrtsskizze; Koordinaten
 - technische Angaben zur Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
 - ggf. Notfallkontakt mit Zugangsberechtigung zur WKA.

Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen.

- 4.12 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung den / die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit.

5. Zivile Luftfahrt

- 5.1 Anträge zur Aufstellung von Kränen für die Errichtung der Windkraftanlagen, brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.9.2 gilt entsprechend.
- 5.2 Sollte eine Installation und ein Probetrieb der BNK erforderlich sein, um der genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der BNK erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgt.
- 5.3 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gem. Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung der Auflagen unter Punkt 2.9 behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchstärke und -richtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt und gemäß § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.
- 5.5 Zivile Anlagenschutzbereiche gemäß §18a LuftVG sind nicht betroffen.
- 5.6 Es ist der Deutschen Flugsicherung (DFS) der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

II Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Benennung	
1.	Antrag
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ELIA Formular 1.1
1.2	Kurzbeschreibung Standortkoordinaten Vollmacht
2.	Lagepläne
	Topographische Karte 1:10.000
	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)
	Grundkarte, 1:10.000
	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)
	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
	Einwirkungsbereich NW 4
3.	Anlage und Betrieb Technische Daten Enercon WKA E-138 Technische Beschreibung Eigenbedarf Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile Technische Beschreibung Self Supply Mode Technische Beschreibung Blattheizung
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten Sicherheitsdatenblätter
4.	Emissionen und Immissionen
	Stellungnahme EisMan
	Technische Beschreibung Sektormanagement
	Technische Beschreibung Schallreduzierung
	Technisches Datenblatt Übersicht Betriebsmodi
	Betriebszustand und Schallemissionen
	Schalltechnisches Gutachten; Akustik Busch, Berichtsnummer 654224gfk01 vom 28.10.2024
	Schattenwurfprognose; Akustik Busch, Berichtsnummer 654224gkp02 vom 21.10.2024
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
	Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen
	Technische Beschreibung Schattenabschaltung

Benennung	
7.	Arbeitsschutz
	Angaben zum Arbeitsschutz
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brand-schutz
	Flucht- und Rettungsplan
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe
	Technische Beschreibung Automatische Löschsyste
8.	Betriebseinstellung
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
	Kostenschätzung für den Rückbau
	Rückbauverpflichtung
	Lageplan Rückbauflächen
9.	Abfälle
	Abfallentsorgung
11.	Wassergefährdende Stoffe
	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe
12.	Bauvorlagen
	Bauantrag gem. § 63 Landesbauordnung (LBO)
	Bauvorlageberechtigung
	Technische Beschreibung Brandschutz
	Brandschutzkonzept
	Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten
	Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten
	Lageplan Baulasten
	Grenzabstandsberechnung
	Abstandsberechnung nach § 6 LBO
	Baugrundgutachten; GSB; vom 20.05.2025
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen
	Herstellereklärung
	Erforderliche Angaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
	Einverständniserklärung der Eigentümer
13.	Natur und Landschaft
	3. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP); GFN vom

Benennung	
	17.06.2025
	Technische Beschreibung Bat Protection
	Technische Spezifikation Installation externer Fledermaus- und Vogelerfassungssysteme
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
	Unterlage für die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
16.	Anlagenspezifische Unterlagen
	Standortkoordinaten
	Antrag auf bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	Datenblatt zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
	Technische Beschreibung Blitzschutz
	Eiswurfgutachten; TÜVNord; vom 1.10.2025
	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern; TÜVNord vom 17.06.2020, ergänzt am 9.12.2021 und 28.02.2022
	Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen vom 18.11.2014, mehrfach ergänzt bis 9.12.2021
	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung
	Technische Beschreibung Eiswarnleuchte
	Gutachten zur Standorteignung; I17, Berichtsnummer I17-SE-2024-656 Rev.01 vom 18.11.2024
	Wartungsplan
	Lageplan Zuwegung NW 4
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen
	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
	Technische Beschreibung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung
	Oktav-Schallleistungspegel
	Sonstiges

C Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16b Absatz 7 Satz 1 BImSchG

Die Firma Nord-Ostsee Energiepark GmbH & Co. KG, Bollingstedter Straße 22 in 24852 Langstedt hat mit Datum vom 13. August 2025 beim Landesamt für Umwelt

den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in 24852 Langstedt, Gemarkung Langstedt, Flur 8, Flurstück 10.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlage,
- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2.1 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der Oktavschalleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr),
- Anpassung der Nebenbestimmung A I 2.3 der Genehmigung G40/2023/180 zur Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Windkraftanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 1 BImSchG. Im Rahmen einer sogenannten Delta-Prüfung sind nur die Anforderungen zu prüfen, welche durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Eine Änderung nach § 16b Absatz 7 Satz 3, also eine Standortänderung der geplanten Anlage um nicht mehr als acht Meter, einer Erhöhung der Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter und einer Verringerung des Rotordurchlaufs um nicht mehr als acht Meter, liegt in diesem Fall nicht vor. Die Gesamthöhe wird um mehr als 20 m erhöht.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Sie fällt unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da die Mengenschwelle von 20 WKA unterschritten wird, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Bereits im immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 5 und 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Zuge der Änderung wurde eine Deltaprüfung

der Anforderungen durchgeführt, die durch die Änderung im Verhältnis zur genehmigten Anlage erhebliche nachteilige Auswirkung haben können.

Anhand der Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Änderung des WKA-Typs keine zusätzlichen erheblichen Belästigungen bezüglich Schall, Schattenwurf, Turbulenzen oder Eiswauf hervorgerufen werden. Eine Prüfung der Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Schutzgebiete sowie das Landschaftsbild hat ebenfalls ergeben, dass durch die beantragte Änderung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. In Bezug auf die Versiegelung des Bodens und den Eingriff in Biotope ist mit einer Verbesserung zu rechnen. Durch die Erhöhung der Anlage ist der Einwirkungsbereich der WKA größer und die Belastung beispielsweise in Bezug auf die optische Wirkung erhöht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bereits im Neugenehmigungsverfahren wurde im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und ihre Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Eine erneute Verträglichkeitsprüfung ist wegen der Entfernung zu den FFH-Gebieten nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BlmSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch

das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Schleswig-Flensburg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Naturschutz,
 - Wasser, Boden, Abfall
 - Denkmalschutz
- Amt Eggebek für die Gemeinde Langstedt
- Amt Oeversee für die Nachbargemeinde Tarp
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Straßenbauamt
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Autobahn GmbH des Bundes
- Landesamt für Umwelt, Obere Naturschutzbehörde
- Gasunie
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H (Landesplanung)
- Dataport Digitalfunknetz
- Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde die Auflage zur Bodenkundlichen Baubegleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde entfernt.

Eine Änderung der Bedingungen 1.3.1-1.3.3 und der Auflage 2.8.1 ist nach Auskunft mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde nicht möglich, weil laut Habitatpotenzialanalyse Weißstorch vom 09.06.2023 durch den Betrieb der beantragten WEA zeitweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch ausgelöst wird.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei Windkraftanlagen sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall, periodischen Schattenwurf und Turbulenzen hervorgerufen werden können. Bei Anlagen ab einer Gesamthöhe von 150 Metern treten zusätzlich Lichtemissionen auf, die durch die nächtliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entstehen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

1.1.1 Schallimmissionen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31. Januar 2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und des ergänzenden Erlasses vom 20. April 2022 zu beachten. Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten WKA ist die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 654224gfk01 vom 28. Oktober 2024.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundene Schutzniveau der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die oben genannte (o.g.) Schallimmissionsprognose verwiesen.

Es befinden sich bei Betrieb der geplanten Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW TES mit den von der Enercon GmbH für den leistungsoptimierten Betrieb (Betriebsmodus 0s) mit Nennleistung von 4.260 kW angegebenen Schallleistungspegel von 107,7 dB(A) einschließlich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage bei Betrachtung der Immissionsrichtwerte für den Tag. Die geplante WKA kann aus schalltechnischer Sicht damit tagsüber ohne Leistungsbeschränkung betrieben werden.

Gemäß TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Errichtung einer oder mehrerer neuer WKA bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn diese als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes nicht mehr als 1 dB beträgt oder die Zusatzbelastung durch die neue WKA um mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt. Bei der Annahme eines nächtlichen maximalen Schallleistungspegels von 105,0 dB(A) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die obere Vertrauensbereichsgrenze der Gesamtbelastung an drei Immissionsorten überschritten. An zwei Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm bei relevanten Teilpegeln der Zusatzbelastung durch die obere Vertrauensbereichsgrenze der Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB überschritten. Am dritten Immissionsort mit Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes liegt die obere Vertrauensbereichsgrenze des Immissionsbeitrags der geplanten WEA mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert.

Der Betrieb der Windkraftanlage in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr wurde auf die unter A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ (entsprechend der eingereich-

ten Schallimmissionsprognose) begrenzt. Dies dient der Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Einhaltung der maximalen Überschreitung von 1 dB(A) an den Immissionsorten.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt = 1,43 dB zu berücksichtigen. Die Unsicherheit der Serienstreuung ist vorliegend mit einem Betrag von 1,2 dB ebenfalls berücksichtigt worden. Gemäß Auflage 2.2.2 der Ursprungsgenehmigung hat eine Abnahmemessung der Windkraftanlage zu erfolgen.

Da für den beantragten WKA-Typ keine schalltechnischen Mehrfachvermessungen vorliegen, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage verwendet. Als Daten werden die in den Dokumenten der Enercon GmbH angegebenen Werte der Schallleistungspegel unter Berücksichtigung einer Unsicherheit für Messungen von $\sigma_R = 0,5$ dB(A) und die Serienproduktstreuungen $\sigma_P = 1,2$ dB(A). Damit ergibt sich eine Gesamtunsicherheit der Schallleistungspegel von 1,7 dB.

Unter A.I.2.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{\text{WA, Okt}}$ die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Da für den beantragten Betriebsmode WKA keine Schallvermessung vorliegt, muss gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um mindestens 3 dB schallreduzierten Modus betrieben werden. Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung des oben genannten Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der in der Inhaltsbestimmung A.I.2.1 festgelegten Werte nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl gemäß der Inhaltsbestimmung A.I.2.1 betrieben werden.

Der Betrieb der Windkraftanlage während der Herunterregelung durch den Netzbetreiber (Redispatch auch als EisMan bezeichnet) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Emissionsbegrenzung durch Schall. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschallleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus (A.I.2.2).

1.1.2 Optische Immissionen

Für die beantragte Änderung des Anlagentyps wurde eine Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Projektnummer Berichtsnummer 654224gkp02 vom 21. Oktober 2024) eingereicht. Sie zeigt an vielen untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der LAI-Richtwerte von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro 12 Monate (Worst Case). Die Auflagen zur Abschaltautomatik der Ge-

nehmigung vom 22. April 2024 (Aktenzeichen G40/2023/180) bleiben unverändert bestehen. Dadurch ist sichergestellt, dass es an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Richtwerte kommt.

1.1.3 Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der genehmigten WKA wurde in dem Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 18. November 2024 (Bericht-Nummer I17-SE-2024-656 Rev.01) nachgewiesen.

Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) bezüglich Turbulenzen werden unter Beachtung von Abschaltbedingungen (siehe A.I.2.3) eingehalten, so dass diesbezüglich die Standsicherheit gewährleistet ist.

1.1.4 Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 BImSchG sind bereits mit der Erteilung der vorangegangenen Neugenehmigung G40/2023/180 hinreichend geprüft worden und werden darüber hinaus durch die beantragte wesentliche Änderung nicht berührt. Die Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten erfolgt durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG, die in diesem Bescheid festgesetzt wurden bzw. mit dieser Genehmigung weitergelten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

3.2 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Neugenehmigungsverfahren geprüft. Das beantragte Vorhaben ist weiterhin als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Öffentliche Belange stehen weiterhin nicht entgegen. Die WKA liegt in der Potentialfläche PR1_SLF_025 des Landesentwicklungsplanes vom 13.05.2026.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Eggebek am 26. Februar 2026 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

3.3 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen unter III 2.7 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

3.4 Luftverkehr

Die Höhe von 100 Metern über Grund wird überschritten. Deshalb war für das Bauvorhaben die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 LuftVG erforderlich. Die luftrechtliche Zustimmung konnte nur mit Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung erteilt werden.

Darüber hinaus wurde dem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zugestimmt.

3.5 Artenschutz

3.5.1 Im Jahr 2023 wurde durch die GFN mbH eine Horstkartierung gemäß den Maßgaben der Oberen Naturschutzbehörde (Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an WKA nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein, LfU 01/2023) durchgeführt. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze windkraftrelevanter Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG innerhalb des artspezifisch relevanten Umfelds von 1,2 km nachgewiesen. Die ONB schließt sich den Ausführungen des Gutachterbüros an, dass bis auf den

Weißstorch für die weiteren Arten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die beantragte WKA nicht zu erwarten ist.

Betroffenheit der Art Weißstorch:

Die geplante WKA befindet sich mit einem Abstand von 780 Metern der nächstgelegenen Anlage zum Horst eines Weißstorch Brutpaares im nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereich der Art (1.000 Meter). Darüber hinaus ist nach Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG der erweiterte Prüfbereich eines weiteren Weißstorch Brutpaares betroffen (2.000 Meter). Zur Bewertung des Konfliktrisikos wurde eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) für die zwei Brutplätze vorgelegt (GFN mbH, 06/2023). Diese kommt in ihrem Ergebnis zu dem Schluss, dass durch den Betrieb der beantragten WKA zeitweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch ausgelöst wird. Die ONB schließt sich der Einschätzung des Gutachterbüros an. Demzufolge ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos die landbewirtschaftungsbedingte Abschaltung der WKA vorzusehen.

- 3.5.2 Gemäß Anhang 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG handelt es sich bei den Abschaltvorgaben um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung der Art Weißstorch. Die Abschaltung führt zu einer Konfliktminderung für alle Individuen des Weißstorchs, die das betroffene Revier aktuell und zukünftig besetzen. Mit dieser Form der Abschaltung geht im Allgemeinen eine vernachlässigbar geringe Beeinträchtigung des Energieertrages einher. Unter diesem Aspekt ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem erreichbaren Gewinn für die betroffenen Individuen einer geschützten Art und den Abstrichen am Energieertrag gegeben und die Maßnahme zu berücksichtigen. (Bedingung 1.3.2)
- 3.5.3 Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass die Betreibenden der WKA über anstehende die Abschaltung auslösende landbewirtschaftungsbedingte Ereignisse in Kenntnis gesetzt werden, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betroffenen WKA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuerinnen bzw. Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftenden, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt wird. Um die bestimmungsgemäße Umsetzung kontrollieren zu können, ist sowohl die Dokumentation der Abschaltung als auch die rechtzeitige Mitteilung der bevorstehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Darüber hinaus darf die vertragliche Verpflichtung oder das Abschaltmanagement nicht ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde geändert werden, um zu vermeiden, dass eine reibungslose Umsetzung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. um sicherzustellen, dass abschaltauslösende Flächen während der gesamten Laufzeit der WKA aufrechterhalten werden. (Bedingung 1.3.3; Auflage: 2.8.1).
- 3.5.4 Durch die geplante WKA ist keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Zug- und Rastvögel zu erwarten. Auch kommt es zu keinem Verlust von

essenziellen Ruhestätten. Die ONB schließt sich den diesbezüglichen Einschätzungen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Gutachtens an.

Fledermäuse (betriebsbedingt)

- 3.5.5 Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Betriebseinschränkung der WKA in Zeiträumen hoher Fledermausaktivitäten vorgesehen. Das bisher freiwillig durchgeführte Monitoring für die Fledermäuse wird aufgrund § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG durch ein verpflichtendes Höhenmonitoring ersetzt.

Aufgrund der Vorgaben aus Pro-Bat, nach denen das Höhenmonitoring durchgeführt werden muss, ist für die Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse bereits der 1. Mai als Beginn des Abschaltalgorithmus festzulegen. Der Parameter Niederschlag kann nur berücksichtigt werden, sofern seitens der Antragstellerin ein von der Behörde akzeptierter Niederschlagssensor beantragt wird, der eine dauerhafte Funktionalität sicherstellt.

- 3.5.6 Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG aufgrund eines am Standort der geplanten WKA anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche Fledermausarten eintreten, hat die zuständige Behörde insbesondere Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse anzuordnen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG). Unter den in den Inhaltbestimmungen genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen nahem Umfeld erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird. Als Abschaltung wird ein Zustand definiert, der den Trudelbetrieb einer WKA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WKA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb durch das Verdrehen der Rotorblätter (pitchen) auf ein für die Fledermäuse ungefährliches Maß reduziert. (Bedingung 1.3.4).

- 3.5.7 Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können. (Auflage: 2.8.3).

- 3.5.8 Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen wird gewährleistet, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 - 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter nicht verwirklicht werden. (Auflage 2.8.4)

- 3.5.9 Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen zu gewährleisten. Durch die Vorlage des Nachweises der fachlichen Qualifikation vor Baubeginn wird die fachliche Qualifikation der zuständigen Person überprüfbar. Regelmäßige Dokumentation der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung erforderlich. Diese Dokumentation muss in Abständen von 14 Tagen der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden, damit auf etwaige Schwierigkeiten umgehend reagiert werden kann.2.8.5).
- 3.5.10 Zur Ermittlung des Artenspektrums und des tatsächlichen Vorkommens von Amphibien wurden in den beiden Stillgewässern im Umfeld der beantragten WKA im Zeitraum von April bis Juli 2023 an fünf Terminen Amphibienerfassungen durchgeführt (GFN, 11/2023). Die Untersuchungsmethodik ist geeignet, um das Konfliktrisiko bewerten zu können. Für beide Gewässer konnte lediglich eine geringe Bedeutung für Amphibien festgestellt und nur einzelne Arten nachgewiesen werden (keine davon streng geschützt). Die ONB schließt sich der Einschätzung des Gutachterbüros an, dass eine Betroffenheit dieser durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist.

Die ONB schließt sich ebenso den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Gutachters an, dass für die übrigen Anhang IV-Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht gegeben ist.

- 3.5.11 Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Bauzeitenregelung und in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Nr. 1 - 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter, Gehölzbrüter und Fledermäuse nicht verwirklicht werden. Auflage 2.8.6).
- 3.5.12 Die beantragte WKA befindet sich innerhalb des ehemaligen Vorranggebietes PR1_SLF_078. Mit Urteil vom 22.03.2023 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig den Regionalplan Windenergie des Planungsraum I in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Die Landesregierung hat daraufhin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2024 diese Beschwerde zurückgewiesen. Der Regionalplan für den Planungsraum I ist seitdem rechtskräftig aufgehoben. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt somit unter Anwendung des § 45b BNatSchG. Grundlage für die Bewertung waren die Unterlagen aus der Beteiligung 2023. Dort wurde im 1. Nachtrag des LBP eine Horstkartierung und eine Amphibienkartierung sowie eine Habitat Potenzial Analyse (HPA) für den Weißstorch eingereicht. Da es sich bei der beantragten Änderungsgenehmigung lediglich um eine Typenänderung sowie eine geringfügige Standortänderung handelt, ist die Stellungnahme vom 18. Januar 2023 zur Ursprungsenehmigung (G40/2023/180) in großen Teilen aufrecht zu erhalten.
- 3.5.13 Folgende Änderungen kommen aufgrund geänderter Planung ohne Gehölzeingriffe und geänderter Rechtsgrundlage zum Tragen:

- Die Bauzeitenregelung für Fledermäuse und Gehölzbrüter kann entfallen
- Die CEF-Maßnahme für Fledermäuse kann entfallen.

3.5.14 Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung basiert nicht auf einem Worst-Case-Szenario. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten und der Wetterdaten der Abschaltalgorithmus anhand eines zweijährigen Gondelmonitorings zu überprüfen und anzupassen.

3.6 Arbeitsschutz

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem Besichtigungen von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind und anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Bauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

3.7 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2.1, 10.1.1.8 b) und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.2.1
(je kW Nennleistung 6,50 € und
je Meter Gesamthöhe 50 €):
Berechnung: $4.260 \text{ €} \times 6,50 \text{ €} + 199,8 \times 50 \text{ €} =$ 37.680,00 €
 2. Allgemeine Vorprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8 b)
5 % von der Gebühr nach 10.1.1.2.1
Berechnung: 5 % von 37.680 € 1.884,00 €
 3. Zuschlag im Zusammenhang mit der
Verträglichkeitsprüfung:
Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)
Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 € 50,00 €
- Summe Gebühren 39.614,00 €

Auslagen:

Zustellung der Genehmigung 5,62 €

Gesamtsumme Kosten: 39.619,62 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

D Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. Februar 2020 (BANz AT 30. April 2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28. Dezember 2023 B4);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVZustVO) vom 6. November 2025 (GVObI. Schl.-H. Nr. 2025/146);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVObI. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 875, 928);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LABfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015

(BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. 2013 I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I S. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. 2017 I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I S. 43);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 23.03.2026.(GVObI. Schl.-H. 2026 Nr. 33).

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen:

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen
- Kostennote
- Formulare des LfU: Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel